



BLFA FE/FL

- nur per e-mail -

**Betreff: Grundlagen der Fahreignungsbegutachtung**

Bezug: Schreiben vom 07.01.2010 - S 31/7323.2/10-01/zu  
1105563

Aktenzeichen: LA 21/7323.2/10-01

Datum: Bonn, 09.01.2014

Seite 1 von 2

Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die Begutachtungsleitlinien für Kraftfahreignung. Nach Anlage 4a Nr. 1 c) zu § 11 Absatz 5 des Entwurfes der 10. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (bislang Anlage 15), die vsl. im Mai 2014 in Kraft treten wird, darf die Untersuchung nur nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen vorgenommen werden.

Nach hiesigem Kenntnisstand fasst die auf dem Markt erhältliche 3. Auflage von „Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien“ (Hrsg.: DGVP/DGVM, Schubert, W., Dittmann, V., Brenner-Hartmann, J.) den aktuellen Stand der Wissenschaft im Bereich der Fahreignungsbegutachtung zusammen. Die Einhaltung der Beurteilungskriterien stellt nach hiesiger Einschätzung sicher, dass die Begutachtung gemäß den Anforderungen der o.g. Anlage 4a der Fahrerlaubnis-Verordnung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführt wird.

Die gegenüber der 2. Auflage vorgenommenen umfangreichen Veränderungen, auch hinsichtlich der von den ärztlichen Gutachtern und den Gutachtern eines Trägers von Begutachtungsstellen für Fahreignung anzuwendenden Verfahren und Methoden, begründen einen erheblichen Anpassungs- und Schulungsbedarf u. a. in den Trägerorganisationen von Begutachtungsstellen, den ärztlichen Praxen und den Probenentnahmestellen.

Es bestehen daher keine Bedenken dagegen, spätestens ab dem

Renate Bartelt-Lehrfeld  
Leiterin des Referates LA 21

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4310  
FAX +49 (0)228 99-300-8074310

ref-la21@bmvi.bund.de  
www.bmvbs.de





Seite 2 von 2

01.05.2014 die o.g. 3. Auflage der Beurteilungskriterien zu berücksichtigen. Um unnötige Härten für die betroffenen Bürger zu vermeiden, können auch über diesen Zeitpunkt hinaus bis dahin begonnene Programme zum Beleg einer Alkohol- oder Drogenabstinenz, die den Anforderungen der 2. Auflage der Beurteilungskriterien genügen, im Rahmen einer Begutachtung der Fahreignung als Abstinenzbeleg anerkannt werden.

Ich bitte, Ihre zuständigen Stellen entsprechend zu informieren.

Diese Mitteilung wird ebenfalls im Verkehrsblatt veröffentlicht werden.

Im Auftrag

*Renate Bartelt - Lehrfeld*  
Renate Bartelt-Lehrfeld